

Corona-Überbrückungshilfe

Ingolstadt, den 06.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat Unternehmen bisher mit der Soforthilfe unterstützt. Neben der Soforthilfe gibt es ab nun eine neue Hilfe: Das Überbrückungsgeld. Besonders relevant dürfte das Überbrückungsgeld für die Reisebranche und Restaurants sein.

Das Überbrückungsgeld beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigt ist jeder Unternehmer, der in den Monaten April und Mai einen Umsatzeinbruch von 60 % hatte.
- Erstattet werden anteilige Fixkosten (z.B. Miete und Zinsen) in den Monaten Juni bis August, wenn hier ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% vorliegt.
- Die Antragsstellung ist nur über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich.
- Antragsfrist: 31. August 2020
- Der Zuschuss ist steuerpflichtig.
- Es ist möglich, dass sich die Soforthilfe und die Überbrückungshilfe zeitlich überschneiden, zum Beispiel für den Juni 2020 beides beantragt und gezahlt wird. In diesem Fall wird die Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe angerechnet.
- Es darf nicht zu einer Überkompensation kommen, das heißt, die Überbrückungshilfe darf nicht höher sein als der Umsatzausfall.

Förderfähige Kosten (Auszug):

- Mieten und Pachten für Betriebsgebäude oder Gerätemieten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern (für betrieblichen Grundbesitz)
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten
- Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessenen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten gleichgestellt.

Förderungshöhe:

Umsatzeinbruch im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat	Erstattung der Fixkosten in Höhe von
> 70 %	80 %
50%-70 %	50 %
40%-<50%	40 %

Beispiel:

Das Restaurant hatte Corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 einen Umsatzausfall. Das Restaurant hat 4 Arbeitnehmer in Vollzeit.

Umsatz April 2020	1.000 €
Umsatz Mai 2020	4.000 €
Summe 2020	5.000 €
Umsatz April 2019	8.000 €
Umsatz Mai 2019	7.000 €
Summe 2019	15.000 €

- Umsatzrückgang > 60%
- Voraussetzung zur Beantragung des Überbrückungsgeldes ist erfüllt

Umsatz Juni 2020	6.000 €
Umsatz Juni 2019	15.000 €
Umsatzeinbruch €	9.000 €
Umsatzeinbruch %	60 %
Fixkosten Juni 2020 (z.B. Miete)	5.000 €
Förderung 50%	2.500 €

Der Restaurantbetreiber*in erhält für den Monat Juni ein Überbrückungsgeld in Höhe von 2.500 €. Für die Monate Juli und August ist ebenso zu verfahren.

Weiterführende Links: <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

Mit freundlichen Grüßen

Michael Irmeler
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten- Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Rechtsstand 06.07.2020

Tax-Consult Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH
Friedrichshofener Str. 1S 85049 Ingolstadt
Tel.: 0841/88 67 88 0
mail@taxconsult.in
www.taxconsult.in